

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Gnotzheim (BGS-EWS – 1. Änderungssatzung)

vom 10.12.2021

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Gnotzheim folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Gnotzheim (1. Änderungssatzung):

§ 1

§ 6 Abs. 1 (Beitragsatz) erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,20 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 23,20 €. |

§ 2

§ 9a Abs. 2 (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

Die jährliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss (Q _n)	entspricht Dauerdurchfluss (Q ₃)	
bis 10 m ³ /h	bis 16 m ³ /h	228,00 €
über 10 m ³ /h	über 16 m ³ /h	456,00 €

§ 3

§ 10 Abs. 1 (Einleitungsgebühr) erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt **3,20 €** pro Kubikmeter Abwasser.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gnotzheim, den 10.12.2021



Jürgen Pawlicki
1. Bürgermeister

Siegel

